

Moraltheologie

Beckmann, Rainer: Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg: Naumann 2000, 256 S. broch., ISBN 3-88567-0852, DM 22,80.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. November 1999 beschlossen, im Lauf des Jahres 2000 »eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinn der Weisung des Papstes durchzuführen« (S. 255). Während ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Mainz (13.–16. März 2000) haben die deutschen Bischöfe festgestellt, dass die diesbezügliche Entwicklung »nicht einheitlich« verläuft, dass jedoch an einem »gemeinsamen Konzept« gearbeitet wird (Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. 03. 2000, S. 4–5). Was diesen Prozess, wie auch den vorausgegangenen, jahrelangen Streit um den Beratungsschein so erschwert, das hat der Vf. in engagierter und zugleich analytisch-sachlicher Form dargelegt.

In den vier Teilen des Buches wird zunächst die Rechtslage zur Abtreibung dargelegt (13–42), die Mitwirkung der Kirche und ihre Folgen geschildert (43–96), der innerkirchliche Streit um den Beratungsschein (97–143) und die Zukunft der katholischen Schwangerenberatung (145–183) kritisch beschrieben. Dank eines dokumentarischen Anhangs (185–255) kann der Leser sich selbst ein Urteil bilden.

Hilfreich ist zunächst die Chronik des Streits (186–191), angefangen mit dem Jahr 1993, als der Abtreibungsparagraf 218 und die Beratungsregelung (Fristenregelung mit teilweiser Beratungspflicht), ein Jahr zuvor (1992) neu formuliert, laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts teilweise korrigiert werden musste. Die deutschen Bischöfe beschlossen daraufhin, in der gesetzlichen Beratung zu verbleiben. Erzbischof Dyba ordnete drei Monate später (29. 9. 93) für sein Bistum an, nur noch eine kirchliche Beratung – ohne Ausstellung des Beratungsscheins – durchzuführen. Damit begann in der Öffentlichkeit der tragische, jahrelange Streit um den Beratungsschein, der dank vier richtungsweisender und die Einheit der Bischöfe anmahnder Papstbriefe (1995, 1998, 1999 Juni und November) sein Ende fand auf der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (Erklärung vom 23. Sept. '99), besiegelt durch den Beschluss des Ständigen Rates vom 23. Nov. '99, »eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinn der Weisung des Papstes durchzuführen« (255).

Nach der Chronik des Streits, folgt im dokumentarischen Teil der Gesetzestext (in Auszügen) des

Abtreibungsparagrafen 218, 218a, 219 und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das Einzelheiten der Beratung regelt (192–198). Danach trifft man auf die erwähnten Papstbriefe und die entsprechenden Kommentare der deutschen Bischöfe. Hierbei ist der Kommentar des Vorsitzenden brisant (227–229) sowie sein nachfolgender Faxbrief (12. 6. 99) an Nuntius Lajolo (230–232). Im Antwortbrief (16. 6. 99) hat der Nuntius die Auslegung des Vorsitzenden angeblich bestätigt (117–127 und 233), obwohl sie – wie es sich bald erweisen wird – der Intention des Papstbriefes widerspricht. In seinem ausführlichen Statement (236–240) vom 23. 6. 99 gibt der Vorsitzende bekannt, dass der päpstlich erwünschte Zusatz auf den katholischen Beratungsschein aufgedruckt wird (»Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden«), und bittet gleichzeitig den Gesetzgeber, trotz dieses moralisch bedeutsamen Vorbehalts, den Schein anzuerkennen. Andernfalls müßte man den »Rechtsweg« beschreiten (238–239). Die Medien bezeichneten diese Lösung als »Schein-Lösung« bzw. »Schein-Heiligkeit« (133f.). Erzbischof Dyba sprach sogar von »Heuchelei« und fügte hinzu: »Diese Scheinlösung hat die Gefahr eines Tumors am Leib der Kirche, der rapide all ihre Glaubwürdigkeit auffrisst« (136f.).

Nach einem Gespräch des Papstes mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und den drei deutschen Kardinälen Wetter, Sterzinski und Meisner in Castelgandolfo (15. 9. 99) richteten die vatikanischen Kardinäle Ratzinger und Sodano, im Auftrag des Papstes, einen Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (18. September 1999; 241–243), der die endgültige Wende brachte im Streit um den Beratungsschein. In ihrer Erklärung vom 23. Sept. '99 stellte die Deutsche Bischofskonferenz fest, dass keine Beratungsscheine mehr ausgestellt werden sollen, dass diese Neuregelung jedoch einer angemessenen Übergangszeit bedarf (244–245). Da einige Diözesanbischöfe noch Anfang Okt. '99 in einem Brief an den Papst ihre Vorbehalte gegen »einen Ausstieg« angemeldet hatten (190), bekräftigte der Papst in einem (vierten) Brief (20. Nov. 99), diesmal an den Vorsitzenden, seine Haltung und ermahnte nochmals die deutschen Bischöfe, die Einheit zu bewahren (253–254).

Das lange Ringen der deutschen Bischöfe legte in einem ausführlichen Pressebericht (24. Sept. '99) aus seiner Sicht der Vorsitzende dar

(246–252), in dem er vor scharfer Kritik an denen nicht scheute, die seine Sicht nicht vertraten, vor allem auch die Mitbrüder im bischöflichen Amt, Erzbischof Dyba und Kardinal Meisner (247). Ja sogar der »römischen Seite« wird eine »Mitschuld an dieser Entwicklung« angelastet (249).

Der Vf. bemängelt, dass der »Umgang mit den Gegnern des Beratungsscheins« eher einer Dialogverweigerung gleichkam, obwohl sie überzeugende Sachargumente vorbrachten (157–162). Er erwähnt vor allem die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln). Namentlich nennt er Weihbischof Andreas Laun, den der Pressesprecher der Deutschen Bischofskonferenz als »österreichischen Kleininquisitor« beschimpfte (151). Der Vf. gibt aber auch zu, dass die Mahnung der Kardinäle Ratzinger und Sodano, »auf polemische Äußerungen zu verzichten« (242, Nr. 4), von beiden Seiten nicht immer beachtet wurde (161). Im Umschlag-Text des hier besprochenen Buches steht auch das Zitat aus »Die Zeit«: »Nun steht der deutsche Katholizismus vor dem größten Scherbenhaufen seiner Nachkriegsgeschichte.« Ob das zutrifft, wird sich nicht zuletzt daran erweisen, ob man das Große Jubiläumsjahr 2000 nutzt, gemäß dem Wunsch des Papstes in seinem letzten Brief, »sich in der Freude des Glaubens und des christlichen Zeugnisses einig und einträchtig zu fühlen« (254). Der Verfasser fügt hinzu, man müsse nun gemeinsam »den Kampf gegen die ›Kultur des Todes‹ aufnehmen« und das »Evangelium vom Leben« als »Frohe Botschaft« verkünden (181f.).

Aus moraltheologischer Sicht bleibt die wichtige Frage offen: Wie konnte im Streit um den Beratungsschein das ethische Kernproblem der unerlaubten Mitwirkung an der Tötung eines unschuldigen Menschen (durch den Beratungsschein) in den Hintergrund gedrängt werden? Diesen Eindruck gewinnt man nämlich, wenn man den dokumentarischen Teil (185–255) liest. Der Papst hat in seinem zweiten Brief an die Deutschen Bischöfe (11. 1. 98) dieses Problem ausführlich und differenziert angesprochen (205). Er bezeichnete (in Nr. 7 seines Briefes) den Schein zwar nicht als »entscheidende« Ursache für die Durchführung einer Abtreibung (denn diese liegt im Willen der Schwangeren und des Arztes). Aber der Schein sei doch die »notwendige Bedingung« und erfülle »faktisch eine Schlüsselfunktion« für die Durchführung straffreier Abtreibungen. Der Papst bat daher die Bischöfe, Scheine »solcher Art« nicht mehr auszustellen, da sie die »Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkeln« (205). Es ist bezeichnend, dass der Papst die deutsche Situation nicht näher beurteilen wollte und daher die tradi-

tionellen Termini »materiale Mitwirkung« (die sittlich toleriert werden darf) und »formale Mitwirkung« (die immer verboten bleibt) nicht verwendete, sondern den Begriff »Schlüsselfunktion« gebrauchte und bat, den Schein – da er diese Funktion erfüllt und zugleich moralisch verdunkelnd wirkt – nicht mehr auszustellen. Das heißt konkret, dass es hier letztlich doch um eine formale Mitwirkung geht, die der Papst übrigens vor drei Jahren in seiner Enzyklika »Evangelium vitae« (1995) klar beschrieben hatte: »Solcher Art ist die Mitwirkung dann, wenn die durchgeführte Handlung entweder auf Grund ihres Wesens oder wegen der Form, die sie in einem konkreten Rahmen annimmt, als direkte Beteiligung an einer gegen das unschuldige Menschenleben gerichteten Tat oder als Billigung der unmoralischen Absicht des Haupttäters bezeichnet werden muss« (Art. 74; hier S. 54). Eine Mitwirkung ist also eine formale und unerlaubte entweder »auf Grund ihres Wesens«, d.h. als in sich schlechte Handlung (Vertreter einer teleologischen Ethik leugnen die Existenz solcher Handlungen), oder durch den »konkreten Rahmen«, d.h. durch die konkreten Umstände, in denen sie durchgeführt wird. Aus der Sicht einer teleologischen Ethik ist einzig das angestrebte, gute Ziel entscheidend. D.h. konkret, an der Präsenz in der gesetzlichen Beratung muß festgehalten werden, auch zum Preis der Mitwirkung, die als »kleineres Übel« eingestuft wird, weil man ansonsten viele Frauen nicht erreichen würde, und das wäre das »größere Übel« (63ff.). Bleibt man bei der traditionellen Terminologie, dann wäre hier also, laut Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz 1997, lediglich eine »entfernte materielle Mitwirkung« im Spiel (53). R. Spaemann bezeichnet diese Haltung als »schlechte Lehre vom guten Zweck« (FAZ, Beilage, 23. 10. 99; hier S. 60, Anm. 127), die sich bewusst oder unbewusst am Grundsatz orientiert: »Ein Konsequentialist (Vertreter der teleologischen Ethik) muß immer bereit sein, einen Mord zu begehen, wenn man ihm droht, ansonsten zehn Menschen umzubringen.«

Aus dem Gesamtverlauf des Streits um den Beratungsschein darf man schließen, dass die teleologische Ethik (der Begriff wurde definiert in der Enzyklika »Veritatis splendor«, 1993, Art. 75) »die deutsche Moraltheologie bereits stark durchdrungen hat« (59). Das trifft wohl auch auf die Mehrheit der deutschen Bischöfe zu, die – wie bereits erwähnt – die Mitwirkung an der Abtreibung aufgrund des Beratungsscheins als »kleineres Übel« eingeschätzt und einen Ausstieg aus der gesetzlichen Beratung als »unterlassene Hilfeleistung« abqualifiziert haben (60f., mit Anm. 128 und 132).

Der Vf. zitiert dazu u. a. meine Meinung: »Die aktive Mitwirkung bei der Tötung eines unschuldigen Menschen darf nie als kleines Übel eingestuft werden, auch wenn dadurch die Tötung mehrerer verhindert wird, denn die personale Würde und das Lebensrecht lassen sich nicht quantitativ gegeneinander aufrechnen« (60, mit Anm. 130). Der Kölner Generalvikar Feldhoff sprach offen aus, was pastoral zu befürchten ist, nämlich die Verfestigung der falschen Meinung: Wenn die Kirche sich am Abtreibungsverfahren beteiligt, »dann kann es doch nicht so schlimm sein« (93). Diese Trübung des sittlichen Bewusstseins meinte auch der Papst mit der befürchteten »Verdunkelung des christlichen Zeugnisse« für das Lebensrecht der Ungeborenen (205). In seiner bereits zitierten Enzyklika »Evangelium vitae« wies er auf diese Gefahr hin, dass bei »Nachlassen des notwendigen Widerstandes gegen Anschläge gegen das Leben« einer »permissiven Logik« Vorschub geleistet wird (Art. 74; hier S. 94). Der Vf. ist der Meinung: »In Deutschland ist diese Entwicklung deutlich spürbar« (94). Seinem Buch bleibt zu wünschen, dass es zu einer notwendigen Neuausrichtung beiträgt.

Joachim Piegsa, Augsburg

Huber, Christian: Papst Paul VI. und das Kirchenrecht (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 21), Essen: Ludgerus-Verlag 1999, 268 S., ISBN 3-87497-227-5, DM 68,00.

Papst Paul VI. hat nicht nur das von Johannes XXIII. einberufene Zweite Vatikanische Konzil nach der ersten Sitzungsperiode von seinem Vorgänger übernommen und zu Ende geführt. Ihm kam als gesamtkirchlicher Gesetzgeber auch die Aufgabe zu, die konziliaren Beschlüsse und Weisungen in rechtliche Normen umzusetzen. Zugleich richtete sich in dieser Zeit der Blick verstärkt auf die Frage nach einer theologischen Begründung des Kirchenrechts. Vf. untersucht in seiner Abhandlung, »wie jener Papst, der für eine beispiellose Fülle neuer Rechtsbestimmungen nach dem Konzil verantwortlich war und in dessen Pontifikat der größte und wichtigste Teil der Revision des alten Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 fiel, diese Frage nach dem Warum des Kirchenrechts wahrgenommen und beantwortet hat« (S. 2). Dabei zeigt er auf, welche Überlegungen der zeitgenössischen Theologie Paul VI. aufgegriffen, welche Akzente er gesetzt und welche bleibende Anregungen er gegeben hat. Im einzelnen ist die Arbeit in drei Abschnitte gegliedert:

Das erste Kapitel »Einführung in die Persönlichkeit Papst Pauls VI.« (S. 3–38) ruft gleichsam als Hinführung Person und Pontifikat dieses Papstes in Erinnerung. Vf. möchte keine Kurzbiographie, die den Werdegang des Papstes nachzeichnet (vgl. dazu Zusammenstellung der Lebensdaten im Anhang, S. 238f.), vorlegen. Vielmehr arbeitet er anhand verschiedener Publikationen über den Papst, der weithin im Kreuzfeuer der Kritik stand, einige charakteristische Persönlichkeitszüge und einzelne Schwerpunkte im Pontifikat heraus. Das Spektrum der beigezogenen Publikationen reicht dabei von »unkritisch negativen Beurteilungsmustern« über »unkritisch positive Darstellungsweisen« bis hin zu »kritisch-ausgewogenen Versuchen«. Zugleich stellt Vf. fest, daß der Papst in der Literatur wiederholt mit seinen beiden Vorgängern verglichen wurde, unterscheidend gegenüber Johannes XXIII., übereinstimmend mit Pius XII. Als Schwerpunkte und Programm im Pontifikat Pauls VI. sieht Vf. die Stärkung des Papsttums, die Umsetzung des Konzils, die Reform des Kirchenrechts und damit verbunden die Neubesinnung auf das Wesen des Kirchenrechts und dessen theologische Qualität.

Das zweite Kapitel »Die theoretische Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Kirchenrechts in der Geschichte der Kanonistik« (S. 39–91) geht der Frage nach, wie das Problem der Grundlegung des Kirchenrechts im Laufe der Geschichte der Kanonistik, vor allem aber seit der Mitte dieses Jahrhunderts, angegangen wurde und welche Ansätze dabei von einzelnen Theologen und Kanonisten in die Diskussion eingebracht wurden. Vf. stellt exemplarisch die charakteristischen Merkmale der hauptsächlich vertretenen Argumentationen vor, um dann im 3. Kapitel die Positionen Pauls VI. besser einordnen zu können. Ausgehend von der Zeit der Entstehung der kanonistischen Disziplin im zwölften Jahrhundert über die Reformation und den aufgeklärten Protestantismus, die katholische Reaktion im *Ius Publicum Ecclesiasticum* bis hin zur fundamentalen Infragestellung durch den evangelischen Kirchenrechtslehrer Rudolph Sohm wendet er sich neueren Versuchen in der Kanonistik zu, die auf katholischer und evangelischer Seite zunächst aus Stellungnahmen zu Sohm erwachsen sind. Im einzelnen beschäftigt er sich mit »Konvergenz von Glaube und Recht« und der »Identität von katholischer Rechtskirche und Kirche Christi« bei Hans Barion, dem Ansatz von Gottlieb Söhngen, dem Inkarnatorisch-sakramentalen Ansatz von Wilhelm Bertrams, der rechtlichen Struktur von Wort und Sakrament bei Klaus Mördsdorf bis hin zur umfassenden Analyse des theologischen Kirchenbegriffs als notwendiger Voraussetzung einer theologisch